

Sozialdemokratische Partei Bezirk Winterthur

- * Statuten (03.2010)
- * Reglement der Ortsparteien (05.2011)

ja 

INHALTSVERZEICHNIS

• Statuten	Seite 3 - 12
I: Rechtsform, Mitgliedschaft, Sitz	3
II: Zweck	3
III: Mittel	4
IV: Mitgliedschaft und Gliederung	4
V: Organe	6
VI: Sekretariat	11
VII: Finanzen	11
VIII: Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
• Reglement der Ortsparteien	Seite 13 - 15

STATUTEN

der SP Bezirk Winterthur

Beschluss der Delegiertenversammlung der SP Stadt und Bezirk Winterthur vom 30. März 2010. Die Revision der Statuten wurde von der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich am 28. April 2010 genehmigt.

I: Rechtsform, Mitgliedschaft und Sitz

Art. 1

Die Sozialdemokratische Partei des Bezirks Winterthur (SP Bezirk Winterthur) ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB.

Sie anerkennt die Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich.

Ihr Sitz ist Winterthur.

II: Zweck

Art. 2

Die SP Bezirk Winterthur setzt sich ein für die Verbreitung und Verwirklichung des demokratischen Sozialismus, insbesondere für:

- soziale Gerechtigkeit
- menschenwürdige Lebensbedingungen
- ökologisch verantwortliches Handeln
- solidarisches Verhalten mit Benachteiligten und Minderheiten

Sie fördert die Verwirklichung der Ziele der SP Schweiz und der SP des Kantons Zürich.

III: Mittel

Art. 3

Die SP Bezirk Winterthur unterstützt und koordiniert die organisatorische und politische Arbeit der Ortsparteien, deren Gemeinde-, Quartier- und Kreispolitik, die Mitgliederwerbung und die Öffentlichkeitsarbeit. Sie betreut die Regionalpolitik und die Bildungsarbeit. Sie unterstützt die SP-Mandatsträger und -trägerinnen in ihrem Amt.

Sie beteiligt sich an den Wahlen im Bezirk und unterbreitet Vorschläge für kantonale und eidgenössische Wahlen sowie für Wahlen der kantonalen Parteiorgane. Sie beteiligt sich an Abstimmungen.

Sie arbeitet in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen zusammen.

IV: Mitgliedschaft und Gliederung

Art. 4: Mitglieder

Mitglieder der SP Bezirk Winterthur sind die Mitglieder der SP Kanton Zürich und SP Schweiz mit Wohnsitz im Bezirk Winterthur.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Geschäftsleitung.

Der Parteivorstand kann Mitglieder, welche gegen die Ziele und Interessen der Partei verstossen, ausschliessen.

Art. 5: Ortsparteien

Pro Stadtkreis in der Stadt Winterthur und politische Gemeinde im übrigen Bezirk besteht eine Ortspartei. Die Ortspartei ist Teil der SP Bezirk Winterthur und demnach keine eigene juristische Person im Sinne des ZGB.

Art. 6

Jedes Mitglied der SP Bezirk Winterthur kann einer Ortspartei angehören. Im Regelfall richtet sich die Zugehörigkeit nach dem Wohnort. Auf eigenen Wunsch kann ein Mitglied keiner oder mit deren Einverständnis einer anderen Ortspartei angehören.

Die Anerkennung von Ortsparteien, die von der Regel gemäss Art. 5 abweichen, ist Sache des Parteivorstands.

Art. 7

Die Ortspartei:

1. ist verantwortlich für die Politik in ihrem Tätigkeitsgebiet.
2. ist berechtigt, als „SP (Stadtkreis/Gemeinde)“ aufzutreten.
3. kann, gegebenenfalls in Absprache mit anderen betroffenen Ortsparteien, dem nominierenden Organ Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter in ihrem Einzugsgebiet vorschlagen. Ortsparteien ausserhalb der Stadt sind zuständig für die Bezeichnung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter in ihrem Einzugsgebiet.
4. verfügt über einen vom Parteivorstand der SP Winterthur festgelegten Budgetkredit zur Finanzierung ihrer politischen Aktivitäten.
5. tagt mindestens einmal jährlich.
6. wählt einen Vorstand, dem mindestens 3 Personen angehören.
7. hat Anspruch auf Sitze im Parteivorstand gemäss folgendem Schlüssel:

- bis 50 Mitglieder:	1
- bis 100 Mitglieder:	2
- über 100 Mitglieder:	3

Einzelheiten bestimmt ein vom Parteivorstand der SP Bezirk Winterthur erlassenes Reglement.

Art. 8 Behördenfraktionen

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Grossen Gemeinde- und des Stadtrates bilden eine Fraktion. Diese organisiert sich selbst und erstattet dem Parteivorstand jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 9 Übrige Behördenmitglieder

Die sozialdemokratischen Mitglieder anderer Behörden sind angehalten, Fraktionen zu bilden. Im Übrigen gilt das Behördenreglement der SP Bezirk Winterthur.

V: Organe

Art. 10

Die Organe der SP Winterthur sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Parteivorstand (PV)
- die Geschäftsleitung (GL)
- die Kontrollstelle

Art. 11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden in der Regel monatlich statt. Deren vier werden als statutarische Versammlungen zur Behandlung der Geschäfte gemäss Art. 17 durchgeführt. Die übrigen sind öffentliche oder parteiöffentliche Veranstaltungen zu politischen Themen.

Art. 12

Bei Geschäften, die nur einzelne Gemeinden des Bezirkes betreffen, sind nur die Mitglieder der betroffenen Gemeinden sowie die Geschäftsleitung stimmberechtigt. Für die übrigen Mitglieder des Parteivorstandes richtet sich das Stimmrecht in solchen Geschäften nach Gemeindezugehörigkeit.

Art. 13

Antragsrecht in der Mitgliederversammlung haben die Parteiorgane, die Behördenfraktionen, die einzelnen Parteimitglieder sowie die Arbeitsgruppen/Juso und Kommissionen im Rahmen der von ihnen bearbeiteten Aufgaben.

Anträge sind schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten und müssen 21 Tage vor der Mitgliederversammlung in deren Besitz sein. Verspätete Anträge werden - soweit diese durch die Verzögerung nicht gegenstandslos werden - auf die nächstfolgende Mitgliederversammlung traktandiert.

Art. 14

Für Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sein.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Wahlen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmungen finden offen statt. Sie sind geheim durchzuführen, falls ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Wahlen finden geheim statt. Sie sind offen durchzuführen, falls die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Rückkommen auf einmal gefasste Beschlüsse kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

In allen durch die Statuten nicht erfassten Verfahrensfragen gelten §§ 40-54 des Gemeindegesetzes.

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsleitung einberufen. Ein Fünftel der Ortsparteien oder ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Zeitpunkt und Geschäfte sind mindestens 14 Tage zum Voraus den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Art. 16

Die Jahres-Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Zeitpunkt und Geschäfte sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich mitzuteilen. Sie behandelt mindestens die Geschäfte gemäss Art. 19 Ziff. 1. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.

Art. 17

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl
 - a) der Präsidentin oder des Präsidenten
 - b) der Kassierin oder des Kassiers
 - c) der vier bis sechs weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung
 - d) der freigewählten Mitglieder des Parteivorstandes
 - e) der Delegierten in die kantonalen oder andere Parteiorgane
 - f) von zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied der Kontrollstelle
2. Wahl der Kandidatinnen oder Kandidaten für die Bezirks- und Stadtbehörden und den Kantonsrat sowie für den Vorschlag von Kandidierenden für die Regierungs-, Stände- und Nationalratswahlen.
3. Beschlussfassung über Parteiprogramme und andere politische Grundsatzentscheide
4. Abstimmungsparolen
5. Lancierung von Volksinitiativen
6. Beschlussfassung über vom Parteivorstand unterbreitete Geschäfte
7. Rekursentscheide gemäss Art. 22
8. Statutenrevisionen

Bei Geschäften, die nur die Mitglieder der Ortsparteien der Stadt betreffen, sind nur diese stimmberechtigt. Bei Geschäften, welche lediglich Mitglieder des übrigen Bezirks betreffen, sind nur diese stimmberechtigt. Mitglieder, welche keiner Ortspartei angehören, sind entsprechend ihrem Wohnsitz stimmberechtigt.

Art. 18 Parteivorstand

Der Parteivorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern der Geschäftsleitung
2. Vertreterinnen und Vertretern der Ortsparteien gemäss Art. 7
3. drei Mitgliedern der Gemeinderatsfraktion
4. den Mitgliedern des Stadtrats
5. je einem Mitglied der Kantonsratsfraktion, der vom Parteivorstand anerkannten Arbeitsgruppen und ausländischen Schwesterorganisationen
6. fünf frei gewählten Mitgliedern
7. zwei Vertreter/innen der Juso Winterthur
8. den SP Mitgliedern im Gemeinderat der Landgemeinden

Art. 19

Der Parteivorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen. Zeitpunkt und Geschäfte sind den Vorstandsmitgliedern acht Tage zum Voraus schriftlich mitzuteilen. Art. 13 und 16 gelten sinngemäss.

Art. 20

Die Sitzungen des Parteivorstandes sind für Mitglieder der SP Bezirk Winterthur öffentlich.

Art. 21

Die Mitglieder der SP Bezirk Winterthur haben das Recht, dem Parteivorstand Anträge zu stellen. Sie haben dazu beratende Stimme.

Art. 22

Der Parteivorstand ist zuständig für:

1. die Vernetzung der Ortsparteien und die Planung und Koordination der politischen Aktivitäten wie Wahl- und Abstimmungskampagnen

2. Vereinbarungen mit anderen Organisationen
3. Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlags
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Bewilligung von Ausgaben, die nicht in die Kompetenz der Geschäftsleitung fallen
6. Festlegung des Budgetkredits der Ortsparteien / Arbeitsgruppen / Juso
7. Anerkennung von Ortsparteien und Einsetzung von Arbeitsgruppen
8. Erlass von Reglementen
9. Ausschluss von Mitgliedern
10. alle weiteren Geschäfte, die weder nach den Statuten noch nach dem Gesetz in den Kompetenzbereich anderer Organe fallen.

Gegen Entscheide zu Geschäften gemäss Ziff. 6-9 können drei oder mehr Mitglieder des Parteivorstands Rekurs an die Mitgliederversammlung führen.

Art. 23 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Parteisekretärin oder dem Parteisekretär, der Kassierin oder dem Kassier und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst und bestimmt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Art. 24

Die Geschäftsleitung leitet die politische Arbeit und vertritt die SP Bezirk Winterthur nach aussen. Sie besorgt die laufenden Parteigeschäfte und ist verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte und für den Vollzug der Beschlüsse des Parteivorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zeichnen gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung verbindlich.

Die Geschäftsleitung ist zuständig für:

1. alle Ausgaben im Rahmen des Budgets
2. einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis Fr. 5'000.-
3. Anstellung einer Parteisekretärin oder eines Parteisekretärs
4. Ergreifen von Referenden
5. Aufnahme von Mitgliedern

Art. 25

Die Geschäftsleitung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen.

Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden nur in offener Abstimmung gefasst. Im Übrigen gelten Art.14 und Art. 21 sinngemäss.

Art. 26 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Kassenführung und die Jahresrechnung und erstattet darüber dem Parteivorstand einen Bericht.

VI: Sekretariat

Art. 27

Die SP Bezirk Winterthur unterhält an ihrem Sitz ein ständiges Sekretariat. Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Sekretärin oder des Sekretärs richten sich nach einem von der Geschäftsleitung erlassenen Stellenbeschrieb.

Die Sekretärin oder der Sekretär unterstützt die Parteigremien, die Ortsparteien und die Behördenmitglieder in ihrer politischen Arbeit und sorgt zusammen mit der Geschäftsleitung für die parteiinterne Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit.

VII: Finanzen

Art. 28

Für die Verbindlichkeiten der SP Bezirk Winterthur haftet nur das Vereinsvermögen. Das einzelne Mitglied haftet nicht über seine Beitragspflicht hinaus. Das Vermögen wird geäufnet durch die Beiträge der Mitglieder, den Anteil der Parteiausgleichsbeiträge, durch die Behördenabgabe und durch Spenden. Wird kein Mitgliederbeitrag festgesetzt, ist der zuletzt bestimmte geschuldet.

VIII: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29

Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 22. Juni 2004 und treten nach der Annahme durch die Delegiertenversammlung und der Genehmigung durch die kantonale Geschäftsleitung in Kraft.

Für bisherige Sektionen gilt, bis sie sich als Ortsparteien im Sinne dieser Statuten konstituieren:

- Sie haben keinen Anspruch auf den Betrag gemäss Art. 22.
- Sie entrichten einen Beitrag an die Kosten der SP Bezirk Winterthur, der vom Parteivorstand festgelegt wird.
- In den übrigen Belangen sind sie und ihre Mitglieder den Ortsparteien gleichgestellt.

REGELEMENT

der Ortsparteien der SP Bezirk Winterthur

Art. 1 Zweck des Reglements

1. Ortsparteien sind organisatorische Einheiten der Sektion SP Bezirk Winterthur, welche die Vertretung der Partei in den einzelnen Stadtkreisen der Stadt Winterthur und in den übrigen Gemeinden des Bezirks Winterthur sicherstellen. Zweck und Aufgaben der Ortspartei sind in Art. 5 bis 7 der Statuten der SP Bezirk Winterthur geregelt.
2. Dieses Reglement ermöglicht der Ortspartei, ihre Arbeit zu organisieren.

Art. 2 Funktionen der Ortspartei

1. Die Ortspartei bestimmt über die Politik der Ortspartei in ihrem Tätigkeitsgebiet (Stadtkreis/Gemeinde). Sie bezeichnet einen oder mehrere Ansprechpartner/innen für die lokalen Behörden.
2. Insbesondere obliegt der Ortspartei:
 - a. die Besorgung der laufenden, lokalen Parteigeschäfte
 - b. die Information und Meinungsbildung zu lokalen Themen
 - c. die Vertretung der SP innerhalb der Tätigkeitsgebiets
 - d. die Bezeichnung von Kandidat/innen für die Behördene.
 - e. der Einsatz von finanziellen Mitteln im Rahmen des Budgetkredits für die politische Arbeit im Tätigkeitsgebiet
 - f. die Zusammenarbeit mit anderen lokalen Parteien
 - g. die Mitwirkung im Parteivorstand der SP Bezirk Winterthur
3. Der Vorstand der Ortspartei erstellt jährlich ein grobes Budget, welches an der Jahresversammlung präsentiert und abgenommen wird.

Art. 3 Organisation

1. Die Ortspartei wählt
 - a. einen Vorstand, dem mindestens 3 Personen angehören; dieser konstituiert sich selbst;
 - b. bestimmt aus ihren Reihen die Vertretung der Ortspartei im Parteivorstand der SP Bezirk Winterthur.
2. Versammlungen der Ortspartei finden nach Bedarf, mindestens einmal pro Kalenderjahr, statt. Sie werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Der Versammlung obliegt die Diskussion und Planung der politischen Arbeit und die Beschlussfassung. Die Traktanden sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der angesetzten Versammlung zuzustellen oder zugänglich zu machen.
4. Bei begründetem Anlass kann der Vorstand zur Beschlussfassung eine Befragung aller Mitglieder vornehmen und auf eine Versammlung verzichten. Er sorgt dabei für Transparenz und informiert die Mitglieder über das genaue Ergebnis.

Art. 4 Beschlussfassung

1. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Beschlussfassung möglich.
2. Für die Annahme eines Geschäfts genügt die Zustimmung der Mehrheit der eine Stimme abgebenden Mitglieder, wobei bei der Leiterin / dem Leiter der Versammlung der Stichentscheid zukommt.
3. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene Stimme gezählt
4. Der Vorstand erstellt ein Beschlussprotokoll.

Art. 5 Konfliktregelung

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung dieses Reglements vermittelt die Geschäftsleitung der SP Bezirk Winterthur.
2. Im Konfliktfall entscheidet endgültig der Parteivorstand der SP Bezirk Winterthur.

Art. 6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Statuten vom Parteivorstand der SP Bezirk Winterthur am 10.05.2011 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

PARTEISEKRETARIAT

der SP Bezirk Winterthur

Merkurstrasse 25
8400 Winterthur

Telefon: 052 213 51 69

Mail: mail@spwinti.ch
Homepage: www.spwinti.ch

